



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Leitlinien für wettbewerbsrechtskonformes Handeln im Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.

(Stand: 06/2010)

I. Einleitung

Wettbewerb sowie offene und transparente Märkte sind wichtige Triebfedern für Innovationen in der Industrie und für den Wohlstand einer Gesellschaft.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. legt daher höchsten Wert darauf, dass die Verbandsarbeit unter Beachtung der europäischen und nationalen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben erfolgt.

Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken kann, verboten. Verstöße gegen die Vorgaben können mit Bußgeldern sanktioniert werden.

Die nachfolgenden Leitlinien sollen den Mitarbeitern und den Unternehmensvertretern Hinweis geben, um Verstöße gegen diese Vorgaben zu vermeiden. Sie umfassen die wesentlichen Grundsätze, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität im Rahmen der Verbandsarbeit zu beachten sind. Da die folgende Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, muss sich jeder Mitarbeiter und Sitzungsteilnehmer seiner Verantwortung stets bewusst sein und sollte in Zweifelsfällen entsprechenden Rechtsrat suchen.

II. Allgemeine Leitlinien

Die Aktivitäten des VSM, z.B. von ihm organisierte Besprechungen sowie Präsidiums-, Vorstands-, Fachgemeinschafts-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen, dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten unter den Mitgliedsunternehmen, um wettbewerbsrelevante Themen zu erörtern.

Daher dürfen zwischen konkurrierenden Unternehmen zu den folgenden Themenblöcken keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten der beteiligten Unternehmen,
- individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen,
- individuelle Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen,
- individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten,
- Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung,
- Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen,
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt würden,
-



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

- Produktionsdrosselungen, Produktionsmengen oder über die Begrenzung der Marktversorgung mit einem Produkt,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, egal ob räumlich oder nach Kunden,
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern
- geplante Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design, Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Produkte.

III. Leitlinien für die tägliche Verbandsarbeit

1. Organisation von Verbandssitzungen

Die Mitarbeiter des VSM laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen namens und in Absprache mit dem ehrenamtlichen Sitzungsleiter ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.

Bei jeder Sitzung eines VSM-Gremiums ist mindestens ein hauptamtlicher VSM-Mitarbeiter anwesend, der für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich ist

Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, neuen Tagesordnungspunkten zu widersprechen, wenn sie meinen, dass im Hinblick auf die Regeln des Wettbewerbsrechts bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie können verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

Die VSM-Mitarbeiter erstellen korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den VSM unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen insbesondere zu wettbewerbsrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

2. Verhalten bei Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter sicher, dass es während der Verbandssitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu wettbewerbsrechtlich relevanten Themen kommt.

Unternehmen dürfen auf freiwilliger Basis im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis bekannt geben.

Dazu zählen unter anderem:

- Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des VSM,
- Benchmarking-Aktivitäten,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks und
- allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen bekannt geben, die das Wettbewerbsrecht und den so genannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt, sofern diese nicht öffentlich sind.

Unzulässig sind die Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht. Des Weiteren sind Boykotte und Liefer- und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis nicht erlaubt.

III. Besondere Bereiche der Verbandsarbeit

Folgende Bereiche bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit:

1. Öffentlichkeitsarbeit

Der VSM stellt sicher, dass seiner Veröffentlichungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des Verbandes oder Mitgliedsunternehmen hindeuten.

Zulässige Formulierungen sind grundsätzlich die objektive Wiedergabe der Marktlage und der Marktentwicklung sowie die Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

2. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den VSM oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.

Der VSM trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen, und müssen anonymisiert sein.

3. Konditionsempfehlungen

Der VSM entwickelt in speziellen Fachgremien Allgemeine Geschäftsbedingungen und stellt diese seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Verfügung.



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Der VSM stellt sicher, dass eine rechtlich unzulässige Empfehlung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen (z.B. Gewährleistungsregelungen,...) außerhalb dieser Fachgremien unterbleibt.

4. Messen

Der VSM darf für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern. Der VSM darf eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange er sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet.

Der VSM darf allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe geben und deren besondere Vorteile herausstellen, ohne damit offen oder versteckt zum Boykott von vergleichbaren Konkurrenzmesen aufzurufen.

5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der VSM ist grundsätzlich frei unter der Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

Der VSM muss jedoch einen bestehenden wettbewerbsrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des VSM werden will, respektieren.

Der VSM darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den VSM verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

Der VSM kann auch solchen Unternehmen, die die Vorgaben der Satzung erfüllen, die Aufnahme in Ausnahmefällen verweigern, wenn die Aufnahme

- das Ansehen des VSM schädigen würde,
- zu erheblichem Unfrieden innerhalb des VSM führen würde oder
- dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem VSM droht.

Der VSM darf einem beitragswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.